

# Medienprivileg neu

## Datenschutz und Medien – ein unauflösbarer Widerspruch?

**BEITRAG.** Aufgrund eines VfGH-Erkenntnisses musste das datenschutzrechtliche Medienprivileg des § 9 DSGVO neu gefasst werden. Dazu liegt ein Entwurf der Justizministerin vor, in dem diese versucht, in einer komplexen Regelung den geforderten Ausgleich zwischen widerstreitenden Grundrechtspositionen zu schaffen. **ecolex 2024/558**



Mag. **Florian Terharen** ist Rechtsanwalt der Schönherr Rechtsanwälte GmbH und berät vorwiegend zu Fragen des Datenschutzes, Plattformregulierung und Telekommunikation.

### A. Allgemeines

Im Mai 2024 wurde ein Gesetzentwurf des BMJ in die Begutachtung versendet, der eine Neuregelung des sog Medienprivilegs im DSGVO betrifft und die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken behandelt.<sup>1)</sup> Die seit 1. 7. 2024 anwendbare Regelung ersetzt die vom VfGH aufgehobene Bestimmung des § 9 Abs 1 DSGVO, die eine umfassende Ausnahme von der DSGVO und dem DSGVO für Medienunternehmen und Mediendienste vorsah.<sup>2)</sup> Eine Ausnahme von Datenschutzgesetzen für journalistische Tätigkeiten können die Gesetzgeber der MS aufgrund der in Art 85 DSGVO vorgesehenen nationalen Öffnungsklausel vorsehen. Von dieser Ausnahme haben zahlreiche MS Gebrauch gemacht.<sup>3)</sup>

§ 9 Abs 1 DSGVO schafft nun eine differenziertere Regelung, die zw Medienunternehmen und -diensten einerseits und sonstiger journalistischer Tätigkeit („Bürgerjournalismus“) andererseits unterscheidet sowie eine Abwägung zw dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit vornimmt.<sup>4)</sup> Der Gesetztext enthält eine Reihe von Einschränkungen der Betroffenenrechte der DSGVO sowie Ausnahmen von den Mitwirkungspflichten des Verantwortlichen.

#### Hintergrund – Aufhebung des § 9 Abs 1 DSGVO „alt“

#### Die komplexe Neufassung soll einen angemessenen Ausgleich zw Datenschutz und Schutz journalistischer Tätigkeiten schaffen.

Hauptkritikpunkt des VfGH am Medienprivileg „alt“ war dessen undifferenzierte Geltung. Die Bestimmungen des DSGVO sowie weite Teile der DSGVO<sup>5)</sup> waren auf Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken durch „Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes“ gänzlich unanwendbar. Der VfGH hielt fest, dass der Gesetzgeber einen angemessenen, differenzierten Ausgleich zw den Interessen einzelner Personen auf Datenschutz auch gegenüber Medien und den durch Art 10 EMRK geschützten Anforderungen journalistischer Tätigkeit vorzusehen hat. Dazu ist etwa an Beschränkungen personeller (dh beschränkt auf bestimmte Angehörige bzw Mitarbeiter), zeitlicher (bis zur Veröffentlichung

eines Beitrags) oder sachlicher (Einschränkung nur bestimmter Rechte) Art zu denken. Auch soll der Gesetzgeber erhöhte Anforderungen an die interne Organisation, Dokumentation und technische Sicherung der verarbeiteten Daten vorsehen.<sup>6)</sup>

### B. Neufassung des § 9 Abs 1 DSGVO

Die Neufassung des Medienprivilegs versucht, den vom VfGH aufgestellten Grundsätzen gerecht zu werden und einen angemessenen Ausgleich der betroffenen Grundrechtspositionen herbeizuführen. So findet sich in den Mat auf zwölf Seiten gleich an 29 Stellen der Hinweis auf die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit.<sup>7)</sup> Außerdem wird zw verschiedenen „Stadien“ der Einschränkung der Datenschutzrechte, nämlich jeweils vor und nach der Veröffentlichung eines Berichts, differenziert. Auch eine Unterscheidung zw Medienunternehmen/-diensten einerseits und sonstigen journalistischen Tätigkeiten andererseits ist vorgesehen, die der Funktion von Medienunternehmen/-diensten in einer demokratischen Gesellschaft und ihrem höheren Organisations- und Professionalisierungsgrad Rechnung tragen sollen. Medienunternehmen/-diensten soll weitreichender Spielraum zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener und strafrechtsrelevanter Daten, eingeräumt werden.

Um dem Auftrag des VfGH gerecht zu werden, schien dem Gesetzgeber eine detaillierte und komplexe Regelung (in zwei Abs und 13 Z) erforderlich.

<sup>1)</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT\\_BD7DOEE6\\_250B\\_4A8F\\_AC83\\_EB651BC1A1CB](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_BD7DOEE6_250B_4A8F_AC83_EB651BC1A1CB) (abgerufen am 5. 9. 2024).

<sup>2)</sup> VfGH 14. 12. 2022, G 287/2022 ua.

<sup>3)</sup> Siehe dazu VfGH 14. 12. 2022, G 287/2022, S 40ff.

<sup>4)</sup> Datenschutz iSd § 1 DSGVO, Art 8 EMRK vs „Pressefreiheit“ iSd Art 13 StGG, Art 10 EMRK.

<sup>5)</sup> Dies betraf die Kap II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen).

<sup>6)</sup> VfGH 14. 12. 2022, G 287/2022, Rn 61ff.

<sup>7)</sup> 340/ME 27. GP Erläut.

## 1. Adressaten

Die *Adressaten* bleiben auf den ersten Blick unverändert: Wie bisher sind auch nach der neuen Regelung Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes iSd Mediengesetzes vom Medienprivileg erfasst. *Neu hinzugekommen* sind nun auch „sonstige Personen, die in einem Medienunternehmen oder Mediendienst auf Grundlage eines Vertrags an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der inhaltlichen Gestaltung der Mitteilungen eines Mediendienstes journalistisch mitwirken“. Somit sind auch freie Mitarbeiter wie selbstständige Journalisten, Gastkommentatoren, Experten, Volontäre, Praktikanten und Sendungsmacher erfasst.<sup>8)</sup> Auch journalistisch selbstständig tätige Personen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem Medienunternehmen stehen, werden durch Abs 1 a (eingeschränkt) privilegiert.

Welche der angesprochenen Personen als Verantwortliche anzusehen sind, wird im Gesetz selbst nicht definiert. Aus diesem Grund wird die Verantwortlicheneigenschaft nach den allg Grundsätzen der DSGVO zu bestimmen sein.<sup>9)</sup> Weil der Gesetzgeber es versäumt hat, eine klare Definition des vom Medienprivileg erfassten *Verantwortlichen* einzuziehen, wird erst die behördliche und gerichtliche Praxis Klarheit darüber bringen, ob bspw externe Mitarbeitende wie Grafiker, Assistenten, Lektoren oder Übersetzer ebenfalls vom Anwendungsbereich des Medienprivilegs (als selbstständig Verantwortliche) erfasst sind oder ob der Schutz der Medienhäuser (s dazu unten Pkt B.2.a.) über dieses Schlupfloch ggf umgangen werden kann.<sup>10)</sup>

## 2. Einschränkung der Betroffenenrechte

Datenschutzrechtliche *Betroffenenrechte* können im Rahmen der journalistischen Tätigkeit *eingeschränkt oder ausgeschlossen* werden, um das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu schützen.<sup>11)</sup> Dabei ist zw dem Zeitraum vor und denn nach der Veröffentlichung eines Berichts zu differenzieren: Vor der Veröffentlichung sind die Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zur Gänze ausgeschlossen, um die Geheimhaltung der journalistischen Recherchen nicht zu gefährden. Nach der Veröffentlichung eines Berichts sollen diese Rechte grds anwendbar sein, jedoch mit der Möglichkeit, sie im Einzelfall zu verweigern, wenn dies zum Schutz des Redaktionsgeheimnisses oder der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit erforderlich und verhältnismäßig ist.<sup>12)</sup> Die Möglichkeit der Verweigerung besteht insb bzgl Recherchen und deren Ergebnisse, die für eine weitere journalistische Tätigkeit (serielle Berichterstattung) verwendet werden sollen.<sup>13)</sup>

Die Informationspflicht, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Kopie<sup>14)</sup> sind zum Schutz der journalistischen Tätigkeit generell ausgeschlossen. Betroffene haben jedoch die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Einschränkung ihrer Rechte durch die DSB überprüfen zu lassen. Im Verfahren vor der DSB ist der Verantwortliche allerdings lediglich zur *Glaubhaftmachung* des Vorliegens der Voraussetzungen für die Einschränkung verpflichtet. Auch die DSB hat das Redaktionsgeheimnis zu beachten und die betroffene Person nur über das Ergebnis der Prüfung zu informieren, aber keine näheren Informationen über die Einschränkung zu erteilen („*In-Camera-Verfahren*“). Gelangt die DSB zum Ergebnis, dass die Einschränkung der Rechte unzulässig war, kann sie dem Betroffenen weitere Informationen erteilen bzw dem Verantwortli-

chen einen Leistungsauftrag (bspw zur Erteilung einer Auskunft) erteilen.

Der VfGH hat vorgeschlagen, dass als Ausgleich für die Einschränkung der Betroffenenrechte bspw erhöhte Anforderungen an die interne Organisation, Dokumentation und technische Sicherung festzulegen sind.<sup>15)</sup> § 9 Abs 1 lit 10 sieht nun vor, dass einem *Datenschutzbeauftragten* („DSBA“), ausweislich der Mat insb aufgrund seiner Berichtspflicht an die Managementebene<sup>16)</sup>, der *Zugang zu personenbezogenen Daten* im Medienunternehmen *verwehrt* werden kann. Das soll eine erhöhte Anforderung an die Organisation sicherstellen und ist insofern interessant, als sowohl die DSGVO als auch das DSG explizit festlegen, dass der DSBA weisungsfrei agiert, einer umfassenden Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt und ihm zT auch ein Aussageverweigerungsrecht in Verfahren zugutekommt.<sup>17)</sup> Der DSBA ist zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und hat damit die Identität betroffener Personen und alle Informationen und Umstände geheim zu halten, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen. Diese Verpflichtung schlägt nach hL auch auf die Berichtspflicht des DSBA durch, sodass eine ungewollte Offenlegung von personenbezogenen Daten bereits nach der geltenden Rechtslage verhindert wird.<sup>18)</sup> Der DSBA ist für die Erfüllung seiner Aufgaben auf eine uneingeschränkte Einsicht in Unterlagen und Daten angewiesen. Weil er in alle datenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen ist, kann er für eine sorgfältige und korrekte Datenschutzpraxis eines Unternehmens sorgen (und mE somit als eine Art indirektes „*Rechtsschutzorgan*“ für Betroffene der Datenverarbeitungen fungieren). Der DSBA soll die interne Einhaltung der Datenschutzgesetze überwachen und so effektiven Datenschutz im Unternehmen gewährleisten. Diese Überwachungspflicht stellt nach Ansicht der Lehre die Kernaufgabe des DSBA dar; diese unterstreicht die „*Funktion des DSBA als unabhängige Kontrollinstanz*“.<sup>19)</sup>

Insb aufgrund der weitreichenden Einschränkungen der Betroffenenrechte und der Rechtsschutzinstrumente wäre es mE iS eines angemessenen Ausgleichs zw den widerstreitenden Grundrechten angebracht gewesen, eine verstärkte (ohnedies medienunternehmensinterne) „*Rechtsschutzmöglichkeit*“ vorzusehen und die Stellung des DSBA als Kontrollinstanz auszubauen, wenigstens aber nicht einzuschränken. Auch für Medienunternehmen wäre eine gesetzlich gestärkte Stellung des DSBA wünschenswert. Denn wäre dieser verstärkt einzubinden und würde er die Datenverarbeitungen detailliert prüfen, könnten Verantwortliche in einem Verfahren ein starkes Argument für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen vorweisen.

<sup>8)</sup> 340/ME 27. GP Erläut 3.

<sup>9)</sup> Vgl Art 4 Z 7 DSGVO.

<sup>10)</sup> *Knyrim*, Das neue Medienprivileg des § 9 DSG, Dako 2024/40.

<sup>11)</sup> § 9 Abs 1 Z 4, 5, 6 DSG.

<sup>12)</sup> Eine Verweigerung dieser Rechte nach Veröffentlichung kann nur aufgrund einer datenschutzrechtlichen Interessenabwägung zugunsten des Verantwortlichen erfolgen.

<sup>13)</sup> 340/ME 27. GP Erläut 7.

<sup>14)</sup> Art 13, 14, 15 Abs 3, 21 DSGVO.

<sup>15)</sup> VfGH 14. 12. 2022, G 287/2022, Rn 62.

<sup>16)</sup> 340/ME 27. GP 10.

<sup>17)</sup> Vgl Art 38 Abs 5 DSGVO, § 5 Abs 1, 2 DSG.

<sup>18)</sup> *König* in *Knyrim*, DatKomm Art 38 DSGVO Rz 32 mwN (Stand 1. 12. 2023, rdb.at).

<sup>19)</sup> *König* in *DatKomm* Art 39 DSGVO Rz 12 mwN (Stand 1. 12. 2023, rdb.at).

### a) Voraussetzungen zum Ausüben des Auskunftsrechts

Der Verantwortliche ist nun berechtigt, für die Bearbeitung eines Auskunftersuchens ein Entgelt iHv € 9,- zu verlangen.<sup>20)</sup> Überdies muss er nur dann tätig werden, wenn die betroffene Person ihre individuelle Betroffenheit und die Bezahlung des Entgelts nachgewiesen hat. Dies soll koordinierte „Massenanfragen“ zum Lahmlegen von Medienunternehmen und -diensten verhindern. Die DSGVO sieht vor, dass die Ausübung der Betroffenenrechte grds unentgeltlich ist, es sei denn, diese sind offenkundig unbegründet oder exzessiv. In diesen Fällen kann der Verantwortliche bereits jetzt ein „angemessenes Entgelt“ verlangen oder sich gänzlich weigern, tätig zu werden.<sup>21)</sup>

Ob die gesetzliche Regelung des Entwurfs die bezweckten Auswirkungen erreicht, ist in mehrfacher Hinsicht fraglich: Einerseits hat der EuGH bereits vielfach ausgesprochen, dass die Ausübung der Betroffenenrechte unentgeltlich und begründungslos möglich sein muss. Das betrifft auch das Recht auf Kopie.<sup>22)</sup> Andererseits bleibt abzuwarten, ob ein Betrag von € 9,- tatsächlich dazu geeignet ist, Massenanfragen zu verhindern. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand in Medienunternehmen, um einer Auskunftsanfrage nachzukommen, liegt wohl weit über diesem Betrag. Auch der angestrebte Ausgleich der Grundrechte könnte fehlschlagen: Diese Regelung könnte nämlich die Betroffenenrechte übermäßig stark beschränken. Durch die unterschiedslose Festlegung eines zu zahlenden Geldbetrags könnten Betroffene von der Ausübung ihres Rechts auf Auskunft abgehalten werden, insb wenn sie mehrere Auskunftersuchen an verschiedene Verantwortliche stellen möchten oder sie über geringe finanzielle Mittel verfügen.

### b) Redaktionsgeheimnis und Auskunftsverweigerung

Der Verantwortliche ist im Rahmen der journalistischen Tätigkeit nicht dazu verpflichtet, dem journalistischen Quellenschutz unterliegende Informationen offenzulegen – weder gegenüber Betroffenen im Rahmen des Auskunftsrechts noch gegenüber Gerichten oder Behörden.<sup>23)</sup> Dies soll eine allfällige schadenersatzrechtliche Haftung von Verantwortlichen wegen Verletzung materieller Offenlegungspflichten gegenüber der betroffenen Person ausschließen und den Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 MedienG unangetastet lassen. Der Verantwortliche kann sich gegenüber der betroffenen Person bei der Einschränkung von Betroffenenrechten („in jeder Situation“<sup>24)</sup>) auf das datenschutzrechtliche Redaktionsgeheimnis berufen, insb im Hinblick auf die Herkunft der Daten.<sup>25)</sup> Auch gegenüber der DSB kann der Verantwortliche aufgrund des Redaktionsgeheimnisses die Aussage verweigern, sei es als Zeuge, als Beschuldigter oder als sonstiger Verfahrensbeteiligter, und sich damit der Mitwirkungspflicht entziehen. Dies gilt (neben dem behördlichen Beschwerdeverfahren iSd Art 77 DSGVO) auch für andere Verfahren vor Gerichten und Behörden, die inhaltlich Datenschutzfragen betreffen, wie etwa gerichtliche Verfahren nach Art 79 DSGVO und amtswegige Prüfverfahren sowie deren Rechtsmittelverfahren.<sup>26)</sup> Der Verantwortliche ist im Fall einer Auskunftsverweigerung nicht einmal verpflichtet, gegenüber der betroffenen Person offenzulegen, ob ihre personenbezogenen Daten überhaupt verarbeitet werden, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung unterlaufen würde. Dies kann etwa in Form einer „neutralen“ Beantwortung von Auskunftersuchen erfolgen, die

offenlässt, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden („Glomar-Antwort“).<sup>27)</sup>

### c) Beweiskraftregeln

Verantwortliche sind im Rahmen herabgesetzter Beweislastanforderungen in Verfahren nur zur *Glaubhaftmachung* des Vorliegens der Voraussetzungen für die Einschränkung der Betroffenenrechte oder der Mitwirkungspflicht verpflichtet.<sup>28)</sup> Der Verantwortliche muss also nur glaubhaft machen, dass die Einschränkung oder die Verweigerung der Mitwirkung erforderlich und verhältnismäßig ist. Dadurch soll der Schutz der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit gestärkt werden, indem der Verantwortliche nicht gezwungen wird, mehr Informationen als notwendig offenzulegen oder zu dokumentieren. Dieses Beweismaß gilt auch für die Beschränkung von Betroffenenrechten bzgl Daten, die noch nicht Teil einer Veröffentlichung waren, aber für eine bestimmte zukünftige Berichterstattung vorgesehen sind. Darunter fallen auch journalistische Recherchen und deren Ergebnisse, die für eine weitere journalistische Tätigkeit verwendet werden sollen (serielle Berichterstattung).

Durch die Verknüpfung der herabgesetzten Beweismaßanforderungen und der Möglichkeit der Berufung auf eine zukünftige oder serielle Berichterstattung kann somit im Ergebnis wohl eine große Mehrheit der Betroffenenbegehren, ob berechtigt oder nicht, vom Verantwortlichen schlicht abgewiesen werden. Weil auch in Verfahren vor der DSB (und in nächster Instanz vor dem BVwG) keine dem Redaktionsgeheimnis unterliegenden Informationen offengelegt werden müssen, ist es mE fraglich, ob ein effektiver Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet ist. Umgekehrt ist es für Betroffene möglich, ohne Kostenrisiko die DSB anzurufen, um die Rechtmäßigkeit der Beschränkung eines Betroffenenrechts, insb der Abweisung des Auskunftsrechts, prüfen zu lassen. Dadurch werden Medienunternehmen wohl gezwungen, finanzielle und zeitliche Kapazitäten vorzuhalten, um künftig drohende Rechtsstreitigkeiten zur Bewahrung ihrer journalistischen Tätigkeit angemessen behandeln zu können. Dies wiegt insb deshalb schwer, weil der Gesetzgeber keine klaren Vorgaben zu den Voraussetzungen der Verweigerung des Auskunftsrechts vorgesehen hat, sondern nur generisch auf das Redaktionsgeheimnis und die Pressefreiheit verweist.<sup>29)</sup> Weil § 9 Abs 1 DSG gesamthaft neu gefasst wurde, bietet er zahlreiche Anknüpfungspunkte für Verfahren über mehrere/alle Instanzen. Somit schafft die Neuregelung des Medienprivilegs in dieser Hinsicht auch für Medienunternehmen keine Rechtssicherheit.

### d) Weitere Regelungen

§ 9 DSG sieht weitere Einschränkungen hinsichtlich allg Datenschutzkonformität vor. Bspw müssen *Data Breaches* iSd

<sup>20)</sup> § 9 Abs 1 Z 5 DSG.

<sup>21)</sup> Art 12 Abs 5 DSGVO.

<sup>22)</sup> Vgl zB EuGH C-307/22, *FT (Copies du dossier médical)*, Rn 53ff.

<sup>23)</sup> § 9 Abs 1 Z 1, 5 DSG.

<sup>24)</sup> 340/ME 27. GP Erläut 4.

<sup>25)</sup> Art 15 Abs 1 lit g DSG.

<sup>26)</sup> AB 2566 BlgNR 27. GP 5.

<sup>27)</sup> 340/ME 27. GP Erläut 8.

<sup>28)</sup> § 9 Abs 1 Z 7 DSG.

<sup>29)</sup> 340/ME 27. GP Erläut 6f.

Art 33 DSGVO nur unter bestimmten Voraussetzungen gemeldet werden,<sup>30)</sup> sind die Vorgaben des Kap V DSGVO zur Übermittlung von Daten in Drittstaaten nicht (zwingend) beachtlich<sup>31)</sup> und sind Vorgaben der DSGVO zur internationalen Behördenzusammenarbeit nicht anzuwenden.<sup>32)</sup>

Weiters werden Regelungen für den „Bürgerjournalismus“ getroffen.<sup>33)</sup>

### Schlussstrich

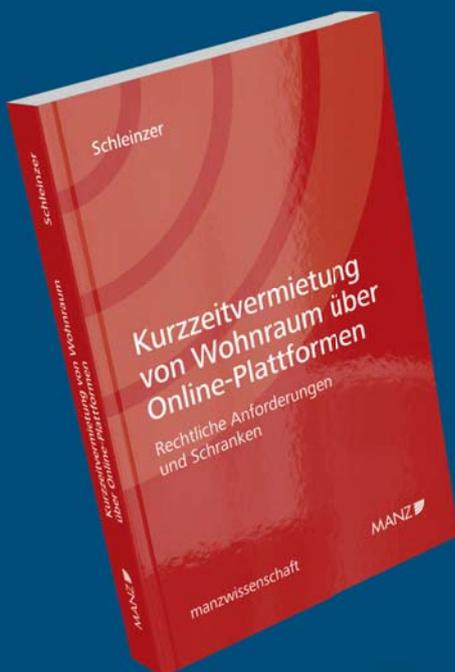
Ob das Medienprivileg „neu“ die gewünschten Effekte hat, wird erst die behördliche und gerichtliche Auslegung des Gesetzes zeigen. Einige Zweifel verbleiben, insb bzgl des Rechtsschutzes von Betroffenen, der Stellung des DSBA im Rahmen erhöhter Anforderungen an die interne Organisation sowie der Unklarheiten der Verantwortlicheneigenschaft. Auch der Abschreckungseffekt bzgl koordinierter „Massenanfragen“ konnte wohl nicht vollends wirksam umgesetzt werden, was aber wohl auch der allg Systematik des Datenschutzrechts geschuldet ist. Immerhin hat sich die BMJ redlich bemüht, eine differenzierte Regelung iSd eingangs angesprochenen VfGH-Erk vorzuschlagen.

<sup>30)</sup> § 9 Abs 1 Z 9 DSG.

<sup>31)</sup> § 9 Abs 1 Z 11 DSG.

<sup>32)</sup> § 9 Abs 1 Z 13 DSG.

<sup>33)</sup> § 9 Abs 1a DSG.



## Zwischen Zuhause und Hotel: Kurzeitvermietung auf dem Prüfstand

- Homesharing vs Zweckentfremdung von Wohnraum
- Erfordernis einer Gewerbeberechtigung, Betriebsanlagengenehmigungs-, Baubewilligungs-, Melde- und Abgabepflichten
- Rechtsdurchsetzung, Registrierungspflichten und Inpflichtnahme der Plattformbetreiber

Schleizer  
**Kurzeitvermietung von Wohnraum über Online-Plattformen**

2024. XXXII, 292 Seiten. Br.  
 ISBN 978-3-214-25838-2

**68,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**   
 175 Jahre